

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-5013 DMT DO

<b>Prüfzeugnis Nummer</b>	P-5013 DMT DO
<b>Antragsteller</b>	Novoform Riexinger Türenwerke GmbH Industriestraße 74336 Brackenheim Deutschland
<b>Gegenstand</b>	Einflügelige und zweiflügelige Rauchschutztüren aus Stahlblechen mit und ohne transparenten Füllungen in Stahlzargen, gemäß VwV TB Baden-Württemberg - Ausgabe 2017/12, Teil C lfd. Nr. 3.14, mit den Produktbezeichnungen  für einflügelige Türen " <b>NovoPorta Plano MZ-1</b> " und " <b>NovoPorta Plano E-S-1</b> " als Tür DIN 18095 RS-1  für zweiflügelige Türen " <b>NovoPorta Plano MZ-2</b> " und " <b>NovoPorta Plano E-S-2</b> " als Tür DIN 18095 RS-2
<b>Verwendungszweck</b>	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
<b>Ausstellungsdatum</b>	02.11.2019
<b>Geltungsdauer</b>	02.11.2024
	Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis „P-5013 DMT DO“ vom 20.09.2016.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5013 DMT DO gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutzabschlüsse.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 17 Seiten inkl. Deckblatt und 9 Anlagen. Es darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der DMT GmbH & Co. KG. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Stempel der DMT GmbH & Co. KG, Dortmund versehen. Übersetzungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>2 BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
2.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH.....	4
2.1.1 Gegenstand .....	4
2.2 ANWENDUNGSBEREICH.....	4
2.2.1 Allgemeines .....	4
2.2.2 Abmessungsgrenzwerte .....	6
2.2.3 Angrenzende Bauteile .....	7
<b>3 BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT</b> .....	<b>8</b>
3.1 ALLGEMEINES .....	8
3.2 ZUBEHÖRTEILE .....	8
3.3 ANGRENZENDE BAUTEILE .....	9
3.4 DÜBELBEFESTIGUNG .....	9
3.5 ABDICHTUNG ZU ANGRENZENDEN BAUTEILEN .....	9
3.6 DICHTUNGEN .....	9
3.7 BODENDICHTUNG .....	9
3.8 ZARGENBEFESTIGUNG .....	10
3.9 BEI NACHTRÄGLICHEM KÜRZEN VON TÜRFLÜGELN.....	10
3.10 BEI VERWENDUNG VON SELBSTVERRIEGELNDEN SCHLÖSSER .....	10
3.11 BEI VERWENDUNG VON ELEKTRISCHEN TÜRÖFFNERN .....	10
3.12 BEI VERWENDUNG VON FLUCHTÖFFNERN .....	10
3.13 BEI VERWENDUNG EINER RAUCHSCHUTZTÜR IN FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEN UND GGF. MIT PANIKSTANGENAUSFÜHRUNG.....	11
3.14 TÜRSCHLIEßEREINSTELLUNG.....	11
3.15 BEI VERWENDUNG VON SCHLIEßER MIT ÖFFNUNGSAUTOMATIK .....	11
3.16 BEI VERWENDUNG VON FÜLLUNGEN .....	12
3.17 FESTSTELLANLAGEN.....	12
3.18 EINBAUANLEITUNG .....	12
<b>4 ENTWURF UND BEMESSUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>5 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS FÜR DEN RAUCHSCHUTZABSCHLUSS</b> .....	<b>13</b>
5.1 ALLGEMEINES .....	13
5.2 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN .....	14
<b>6 BESTIMMUNGEN FÜR NUTZUNG, UNTERHALT UND WARTUNG</b> .....	<b>14</b>
6.1 WARTUNGSANLEITUNG.....	14
<b>7 RECHTSGRUNDLAGE</b> .....	<b>15</b>
<b>8 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>15</b>
<b>VERZEICHNIS DER MITGELTENDEN NORMEN UND RICHTLINIEN (JEWEILS GELTENDE AUSGABE)</b> .....	<b>16</b>

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

- Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

## **2 Besondere Bestimmungen**

### **2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **2.1.1 Gegenstand**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB Baden-Württemberg), Teil C, lfd. Nr. 3.14<sup>26)</sup> - „Türen und Tore als Rauchschutzabschluss“ gilt für die Herstellung der einflügeligen und zweiflügeligen Rauchschutztüren aus Stahlblechen mit und ohne transparenten Füllungen in Stahlzargen und der Produktbezeichnung für einflügelige Türen "**NovoPorta Plano MZ-1**" und "**NovoPorta Plano E-S-1**" und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-1 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095 und der Produktbezeichnung für zweiflügelige Türen "**NovoPorta Plano MZ-2**" und "**NovoPorta Plano E-S-2**" und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-2 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095.

### **2.2 Anwendungsbereich**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Abschlüsse wurde durch Prüfung gemäß DIN 18095-1<sup>1)</sup> in Verbindung mit der Eigenschaft „selbtschließend“ gemäß DIN 4102-18<sup>15)</sup> mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2<sup>2)</sup> mit Angabe aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke bis 50 Pa nachgewiesen.

Tabelle 1: Prüfnachweise zur Rauchdichtigkeit

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B1	DMT-DO-52-169-R1	13.09.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B2	DMT-DO-52-173-R1	13.09.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B3	DMT-DO-52-175	22.03.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B4	DMT-DO-52-177-R1	13.09.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B5	DMT-DO-52-188	07.06.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B6	DMT-DO-52-096	12.08.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

Tabelle 2: Prüfnachweise zur Dauerhaftigkeit der selbstschließenden Eigenschaften

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B5	DMT-DO-51-106	09.02.2016	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B6	DMT-DO-51-108	25.02.2016	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B7	DMT-DO-51-110-R1	14.09.2016	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B8	DMT-DO-51-122	12.07.2016	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B9	DMT-DO-51-068	08.07.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde entsprechend den Beschlüssen des ABM Arbeitskreis Rauchschutzabschlüsse beurteilt und erstellt. Die Ergebnisse sind in der zusammenfassenden Beurteilung 20658894-008 GS-BS-St/Kru vom 20.09.2016 hinterlegt. Diese Beurteilung ist nicht veröffentlicht und bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegt.

Der Abschluss darf nicht

- verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ist somit nicht durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erfasst.

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.



Es bestand aufgrund den Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

### 2.2.2 Abmessungsgrenzwerte

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangsmaße** (in mm) weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Lichte Durchgangsmaße	Einflügelig	Zweiflügelig
kleinste Abmessungen:	575 x 1725	1325 x 1725
größte Abmessungen:	1200 x 2475	2450 x 2475

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** (in mm) weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße	Einflügelig	Zweiflügelig
kleinste Abmessungen:	625 x 1750	1375 x 1750
größte Abmessungen:	1250 x 2500	2500 x 2500



### 2.2.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3)</sup>, Wanddicke  $\geq 115$  mm mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>4)</sup> bzw. -2<sup>5)</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>6)</sup> bzw. DIN V 106<sup>7)</sup> sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>8)</sup> oder DIN EN 1992-1-1<sup>9)</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>10)</sup>, Wanddicke  $\geq 100$  mm, mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>8)</sup>, Tabelle 3, oder DIN EN 1992-1-1<sup>9)</sup>, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>10)</sup>, NCI zu 4.2, Tabelle 4.1 und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3)</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>11)</sup>, Wanddicke  $\geq 150$  mm, mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>12)</sup> oder Wände mit Porenbetonwandplatten nach DIN 4166<sup>13)</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Wanddicke  $\geq 150$  mm, mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III
- Wände (Höhe  $\leq 5$  m) nach DIN 4102-4<sup>14)</sup> Tabelle 10.2 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke  $\geq 100$  mm oder
- Montagewände (Höhe  $\leq 5$  m) in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung gemäß DIN 4102-4<sup>14)</sup> oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene mindestens feuerhemmende Trennwände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung) Wanddicke  $\geq 100$  mm oder
- Wände (Höhe  $\leq 5$  m) nach DIN 4102-4<sup>14)</sup> Tabelle 10.3 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss Holzständerwerk mit einer Mindest-Abmessung 50 mm x 80 mm, Wanddicke  $\geq 130$  mm

eingebaut werden.

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Pfeiler (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- Bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen
- Bekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach

der Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Der Rauchschutzabschluss darf nur in innere Wände eingebaut werden.

Für die Montage-Trennwände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1<sup>16)</sup> vorliegen.

### **3 Bestimmungen für das Bauprodukt**

#### **3.1 Allgemeines**

Rauchschutztüren müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1.1 bis 1.9 sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, die ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

Die Rauchschutztüren erfüllen die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn sie vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert werden. Außerdem müssen sie technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden und alle Einstellungen wie z.B. die der Schließmittel müssen bestimmungsgemäß erfolgen.

#### **3.2 Zubehörteile**

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935<sup>18)</sup> bzw. DIN 18272<sup>19)</sup>
- Türschließer nach DIN EN 1154<sup>20)</sup>, außen aufgesetzt oder im Türblatt integriert
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18263-4<sup>21)</sup>
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250<sup>22)</sup>
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273<sup>23)</sup>

- Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen nach DIN EN 1125<sup>25)</sup>

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn dafür ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und die Verwendung und der Einbau in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen geregelt ist.

### **3.3 Angrenzende Bauteile**

Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2<sup>2)</sup> gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüssen wird davon ausgegangen, dass die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

### **3.4 Dübelbefestigung**

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

### **3.5 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen**

Der Zargenanschluss an das angrenzende Bauteil ist lückenlos und dauerelastisch zu versiegeln (siehe Anlage 1.1). Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Die Bestimmungen der DIN 18540<sup>17)</sup> sind zu beachten.

### **3.6 Dichtungen**

An dem Rauchschutzabschluss dürfen nur die in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale genannten Dichtungen verwendet werden.

### **3.7 Bodendichtung**

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer Bodendichtung (mechanisch absenkbar Bodendichtung) muss die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z. B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Bei geschlossener Tür muss das Dichtungsprofil mit ausreichender An-

druckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

### **3.8 Zargenbefestigung**

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 2.2.3, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten.

### **3.9 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln**

Die Türen dürfen nicht gekürzt werden.

### **3.10 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern**

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten.

### **3.11 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern**

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems stehen. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position „entriegelt“ eingestellt sein.

### **3.12 Bei Verwendung von Fluchtöffnern**

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschutztür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden.



### **3.13 Bei Verwendung einer Rauchschutztür in Flucht- und Rettungswegen und ggf. mit Panikstangenausführung**

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der Rauchschutztür sind zu beachten.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten. Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2<sup>2)</sup> und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18<sup>15)</sup>.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -ElfVTR- entsprechen.

### **3.14 Türschließereinstellung**

Der an der Rauchschutztür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154<sup>20)</sup> zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen. Für Rauchschutztüren sind Türschließer  $\geq$  Klasse 3 gemäß DIN EN 1154<sup>20)</sup> zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

### **3.15 Bei Verwendung von Schließer mit Öffnungsautomatik**

Die Montageart und -ausführung ist nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4<sup>21)</sup> und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließer mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z.B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlussysteme müssen auf den Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten. Solche Rauchschutztüren müssen einer den Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.



### 3.16 Bei Verwendung von Füllungen

In den Rauchschutztüren dürfen Glasfüllungen eingesetzt werden. Diese müssen bruchsi-  
cher sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für  
den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen  
darf das größte geprüfte Türflügelgewicht nicht überschritten werden. Erlaubt sind transpa-  
rente, bruchsihere Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200°C und mit einer Mindest-  
dicke von 16 mm.

### 3.17 Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemei-  
ne bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen ge-  
eignet, die auf die Brandkenngröße „Rauch“ ansprechen

### 3.18 Einbauanleitung

Mit dem Rauchschutzabschluss ist gemäß DIN 18095-1<sup>1)</sup>, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu  
liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung der Tür
- Baurichtmaß und lichtet Durchgangsmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in die die Rauchschutztür eingesetzt werden darf. Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzu-  
geben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dich-  
tungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw.  
Schwelle/OKFF und Unterkante Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen  
zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür  
und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den  
angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen  
und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile

- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der Rauchschutztür.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

#### **4 Entwurf und Bemessung**

Die Rauchschutztür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte, sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Abschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden.

#### **5 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzabschluss**

##### **5.1 Allgemeines**

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB Baden-Württemberg), Teil C. Nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB Baden-Württemberg), Teil C, lfd. Nr. 3.14<sup>26)</sup>, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage ei-



ner werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1<sup>1)</sup> in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

## **5.2 Übereinstimmungszeichen**

Jede Rauchschutztür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt aufzubringen. Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen. Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind dauerhaft lesbar so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
  - Name des Herstellers
  - Dokumentennummer: P-5013 DMT DO
  - Prüfstelle: DMT GmbH & Co. KG
  - Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

## **6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

### **6.1 Wartungsanleitung**

Dem Rauchschutzabschluss muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Türschließmitteln, Schlössern usw., Überprüfung der Spaltmaße.).

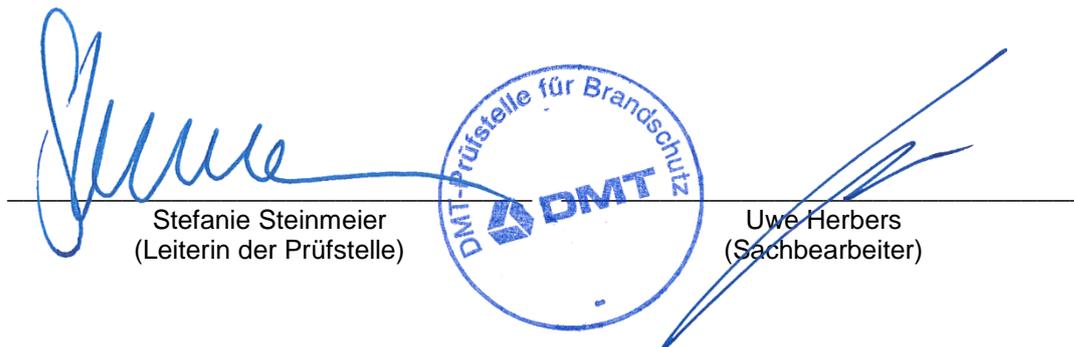
## **7 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 19 ff der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357), zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB Baden-Württemberg), Teil C, lfd. Nr. 3.14<sup>26</sup>) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## **8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Widerspruchsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

Dortmund, 02.11.2019

A horizontal line contains two blue ink signatures. The signature on the left is for Stefanie Steinmeier, and the one on the right is for Uwe Herbers. In the center of the line is a circular blue stamp. The stamp's outer ring contains the text 'DMT-Prüfstelle für Brandschutz' and the inner part contains the 'DMT' logo and the letters 'DMT' in a bold font.

Stefanie Steinmeier  
(Leiterin der Prüfstelle)

DMT-Prüfstelle für Brandschutz  
DMT

Uwe Herbers  
(Sachbearbeiter)

**Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien (jeweils geltende Ausgabe)**

- 1) DIN 18095-1 Rauchschtztüren; Begriffe und Anforderungen
- 2) DIN 18095-2 Türen; Rauchschtztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktions-tüchtigkeit und Dichtheit
- 3) DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1; Berechnung und Ausführung
- 4) DIN EN 771-1 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
- 5) DIN EN 771-2 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
- 6) DIN 105-100 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
- 7) DIN V 106 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
- 8) DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
- 9) DIN EN 1992-1-1 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1
- 10) DIN EN 1992-1-1/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- 11) DIN EN 771-4 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
- 12) DIN V 4165-100 Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
- 13) DIN 4166 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
- 14) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- 15) DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung)
- 16) DIN 4103-1 Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“
- 17) DIN 18540 Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen
- 18) DIN EN 1935 Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren
- 19) DIN 18272 Bänder und Feuerschtztüren; Federband und Konstruktionsband
- 20) DIN EN 1154 Schösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren
- 21) DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung
- 22) DIN 18250 Schösser; Einsteckschösser für Feuerschtztabschlüsse, Einfallenschloss

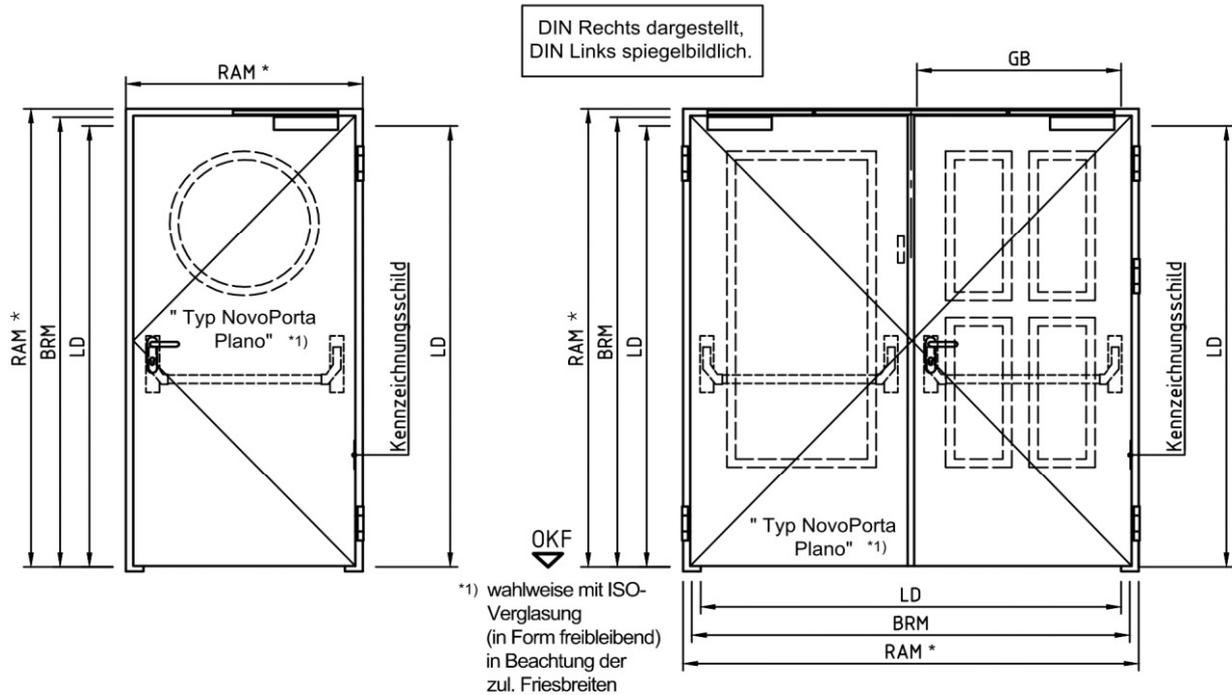
## **DMT GmbH & Co. KG**

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz  
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis  
P-5013 DMT DO vom 02.11.2019



- 23) DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- 24) DIN EN 179 Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen
- 25) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren
- 26) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB Baden-Württemberg), Ausgabe 2017/12, (GBl. Baden-Württemberg, 2017, Nr 13, S. 656)





RS-1 "Typ NovoPorta Plano" und RS-2 "Typ NovoPorta Plano"  
immer mit zusätzlicher unterer Bodendichtung oder 4-seitige Dichtung ausführen.  
Der Wandanschluss (zwischen Zarge und Wand) immer mindestens einseitig  
dauerelastisch versiegeln!

Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügeligen Türen im Zuge von Rettungswegen  
steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsbreite des Gangflügels zur Verfügung.

Bezeichnung, Ausführungsvarianten	Maße	Baurichtmaß BRM		Rahmenaußenmaß RAM		Lichter Durchgang LD		Gangflügel Öffnungsbreite GB
		Breite B von / bis	Höhe H von / bis	Breite B von / bis	Höhe H von / bis	Breite B von / bis	Höhe H von / bis	
Typ NovoPorta Plano RS-1		625 bis 1250	1750 bis 2500	705 bis 1330 (1430*)	1790 bis 2540 (2590*)	575 bis 1200	1725 bis 2475	--
Typ NovoPorta Plano RS-2		1375 bis 2500	1750 bis 2500	1455 bis 2580 (2680*)	1790 bis 2540 (2590*)	1325 bis 2450	1725 bis 2475	820 bis 1206

\* Bei Ausführung Blockzarge mit Besatzprofil

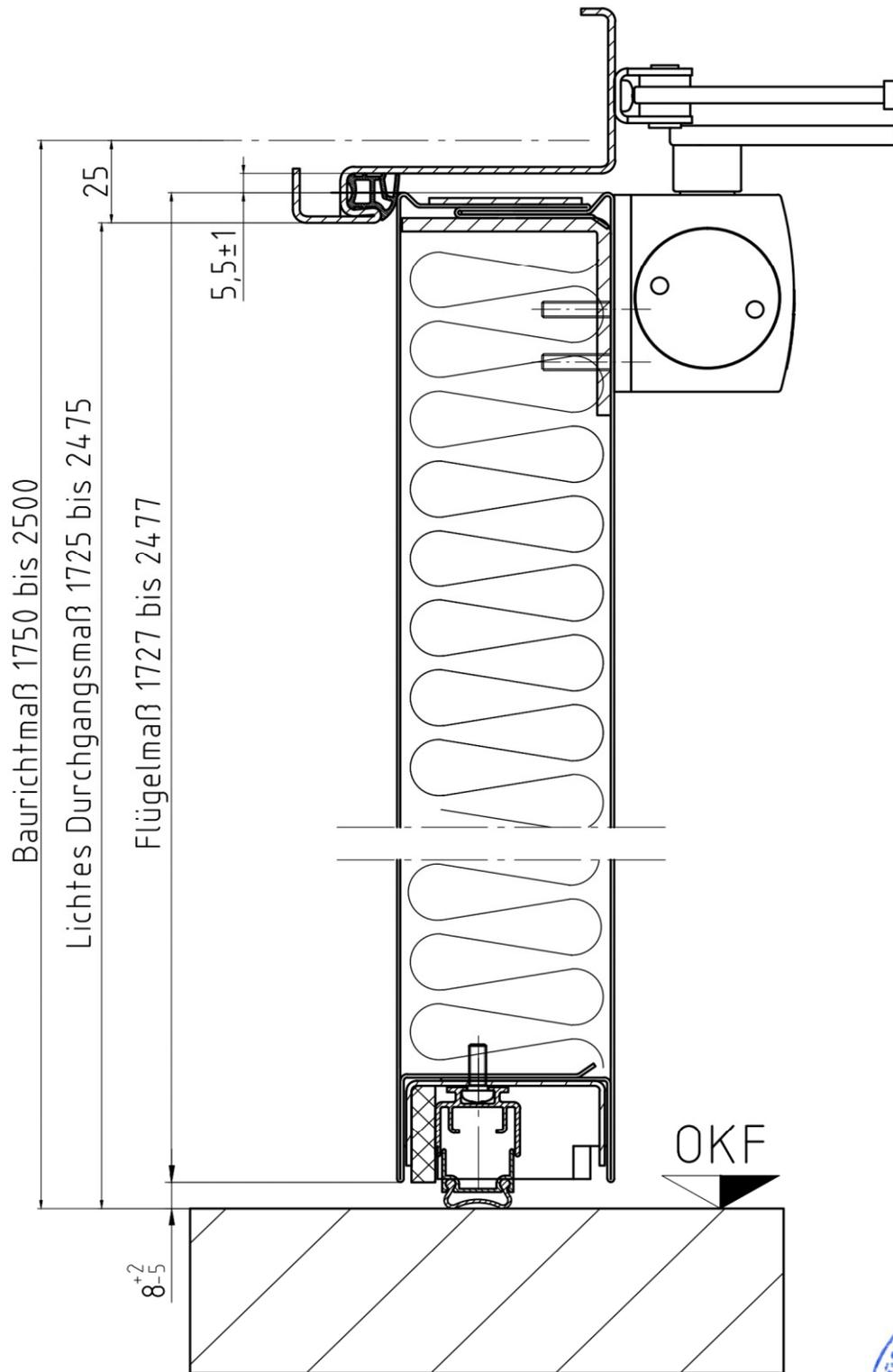


### Übersicht

DMT GmbH & Co. KG  
Anlagen und Produktsicherheit  
Prüfstelle für Brandschutz

### Anlage 1.1 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnis  
P-5013 DMT DO  
vom 02.11.2019



### Vertikalschnitt Tür

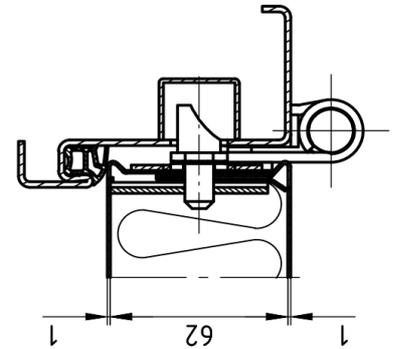
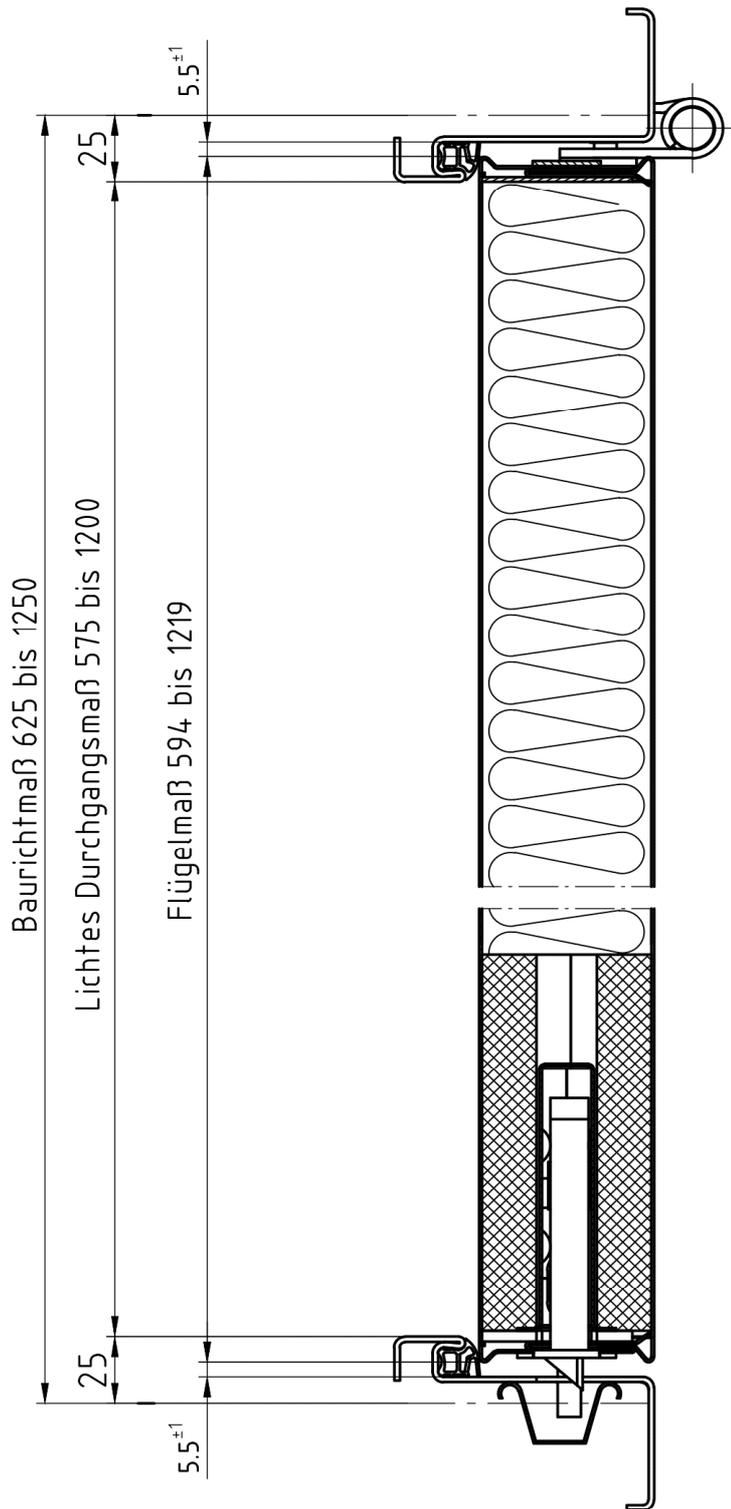
DMT GmbH & Co. KG  
Anlagen und Produktsicherheit  
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.2 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnis

P-5013 DMT DO

vom 02.11.2019



### Horizontalschnitt 1-flg Tür

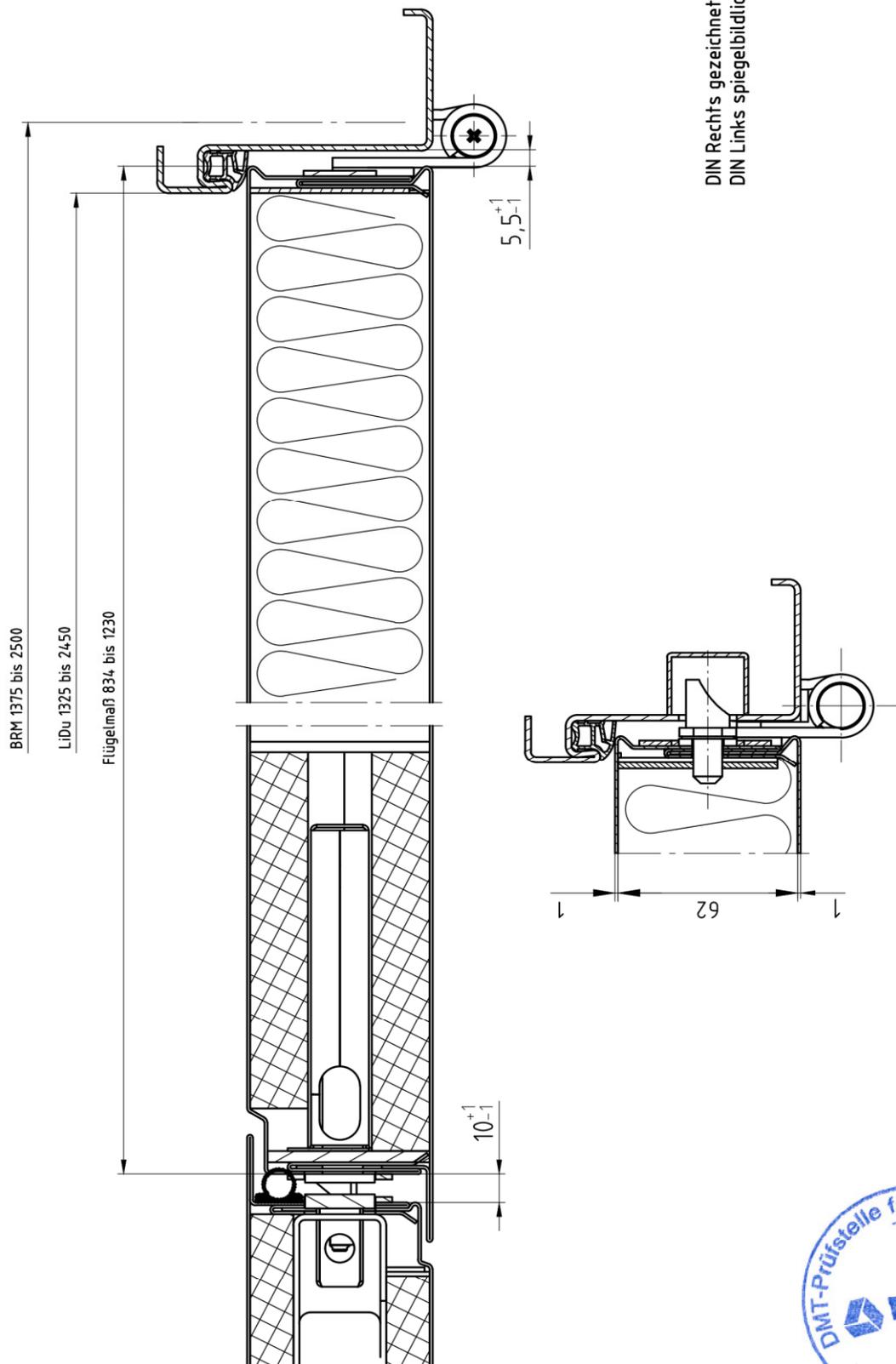
DMT GmbH & Co. KG  
Anlagen und Produktsicherheit  
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.3 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnis

P-5013 DMT DO

vom 02.11.2019



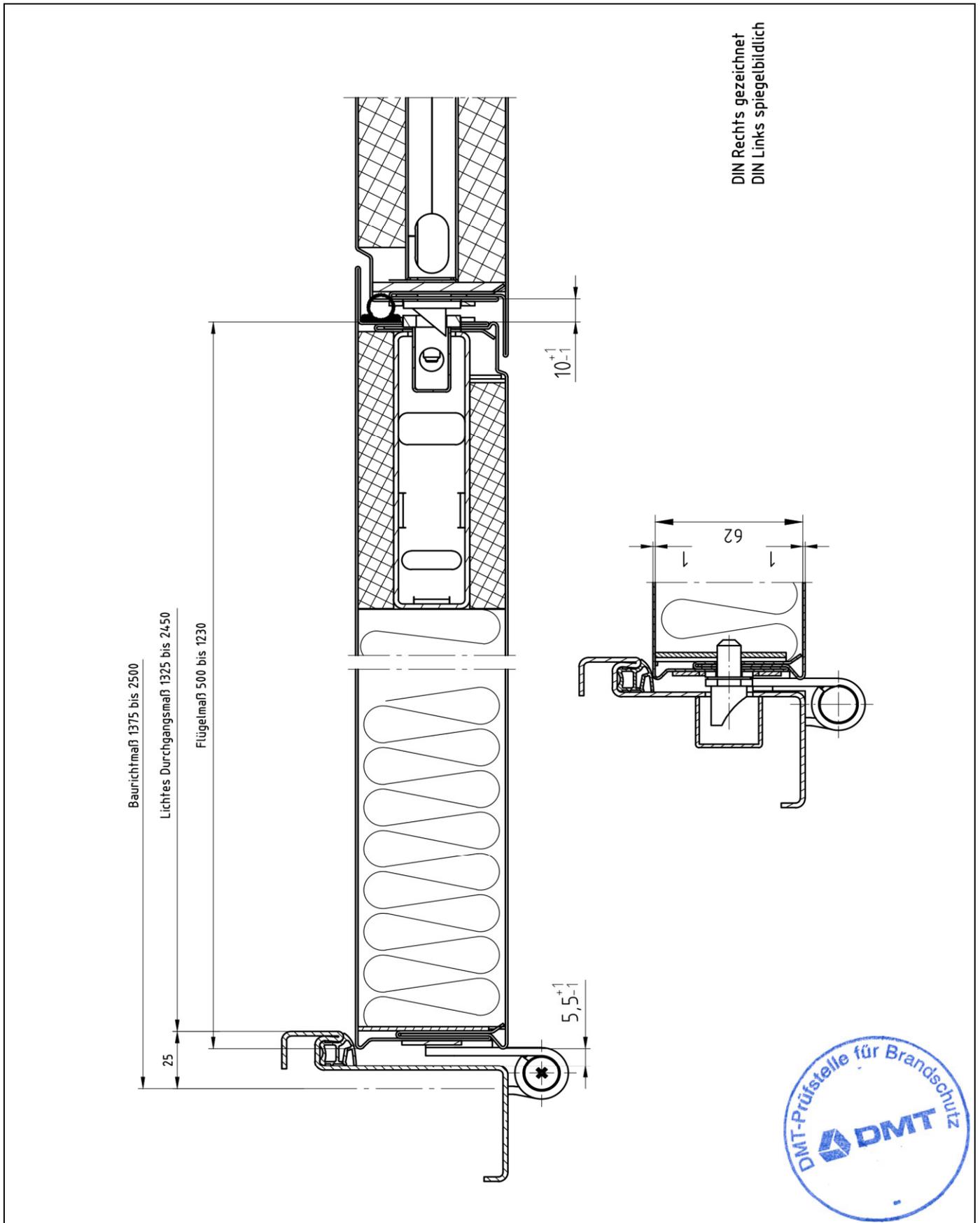
### Horizontalschnitt 2-flg. Tür (Bereich Gangflügel)

Anlage 1.4 zum

DMT GmbH & Co. KG  
Anlagen und Produktsicherheit  
Prüfstelle für Brandschutz

allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnis

P-5013 DMT DO  
vom 02.11.2019


**Horizontalschnitt 2-flg. Tür (Bereich Standflügel)**

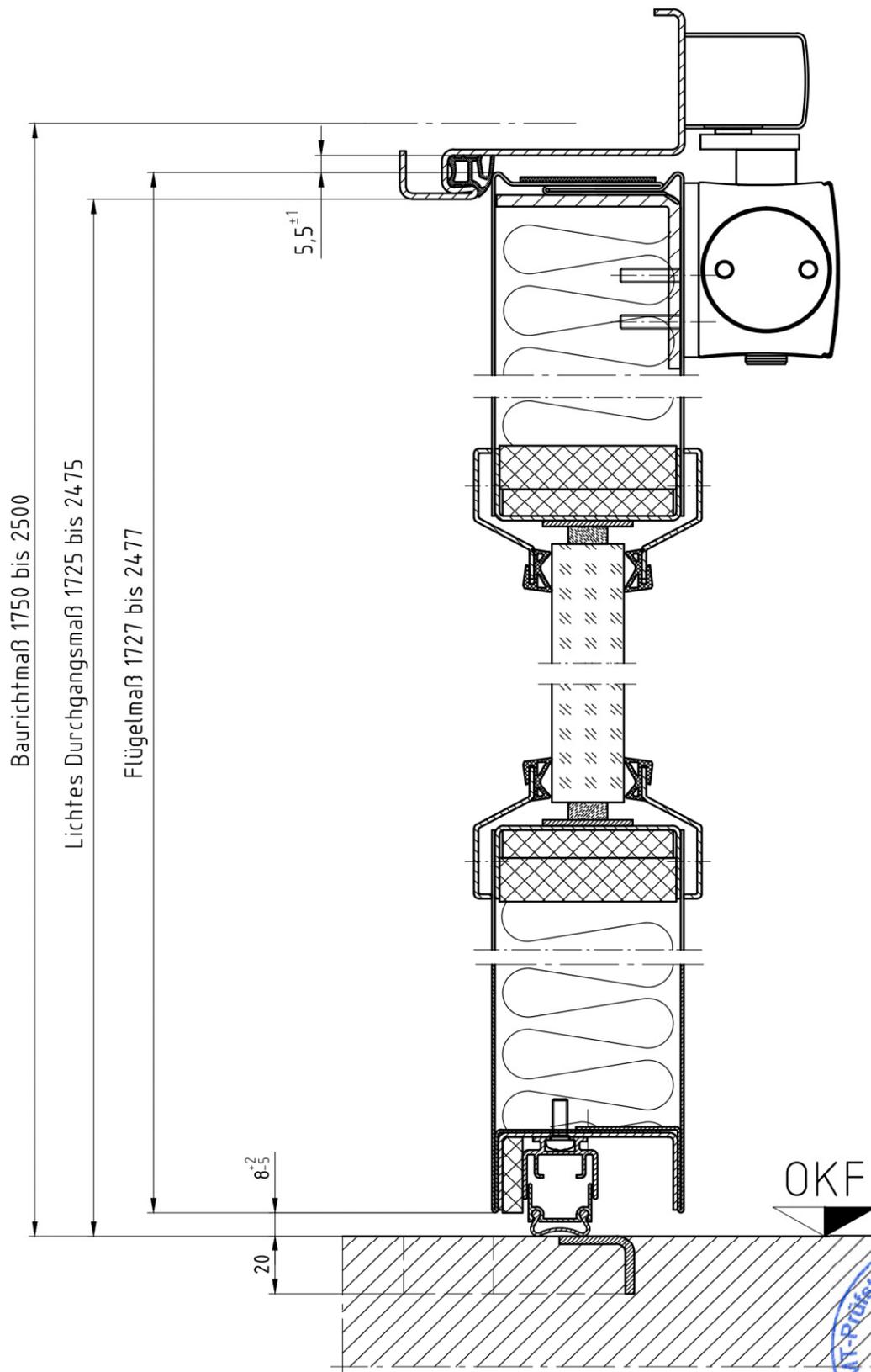
Anlage 1.5 zum

 DMT GmbH & Co. KG  
 Anlagen und Produktsicherheit  
 Prüfstelle für Brandschutz

 allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Prüfzeugnis

**P-5013 DMT DO**

vom 02.11.2019


**Vertikalschnitt Tür verglast**

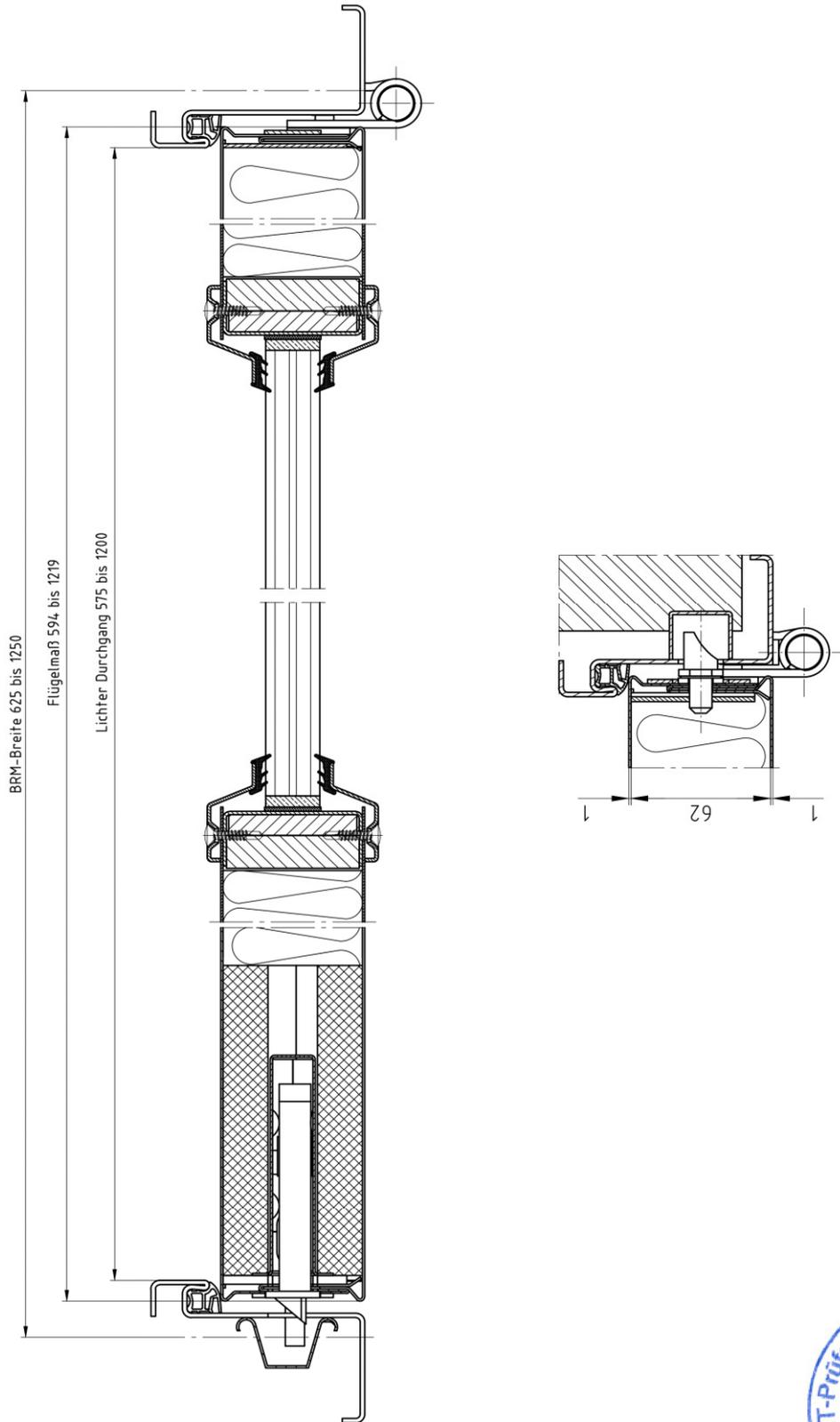
DMT GmbH & Co. KG  
Anlagen und Produktsicherheit  
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.6 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnis

P-5013 DMT DO

vom 02.11.2019



### Horizontalschnitt 1-flg. Tür verglast

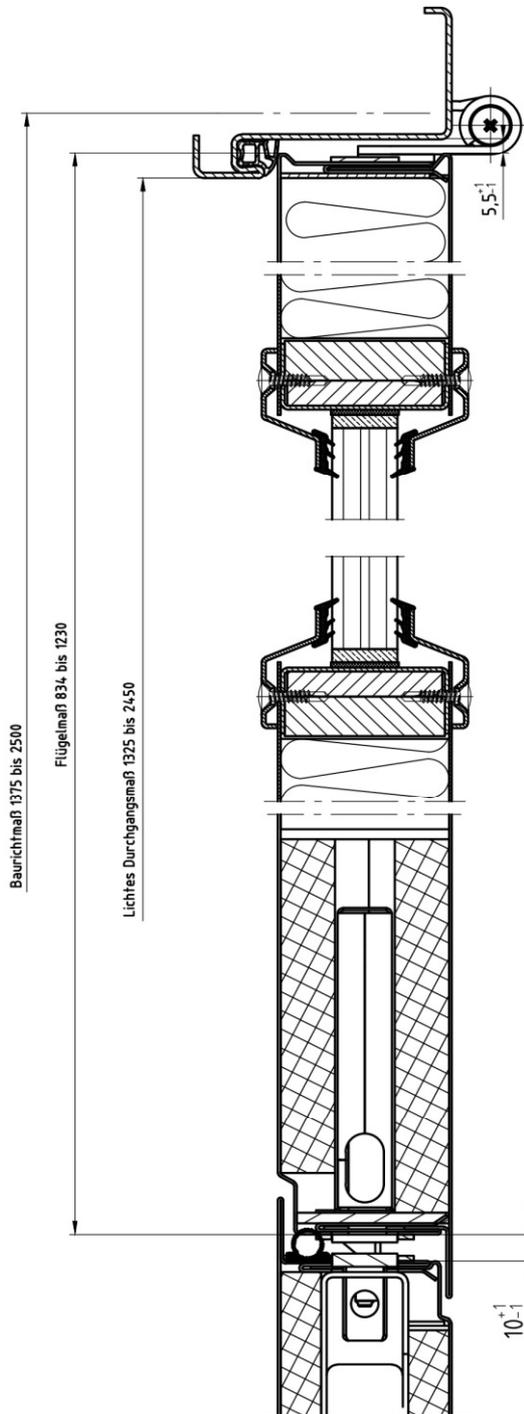
DMT GmbH & Co. KG  
Anlagen und Produktsicherheit  
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.7 zum

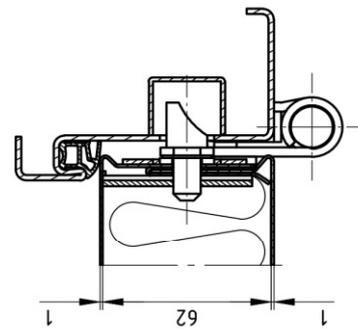
allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnis

P-5013 DMT DO

vom 02.11.2019



DIN Rechts gezeichnet  
DIN Links spiegelbildlich



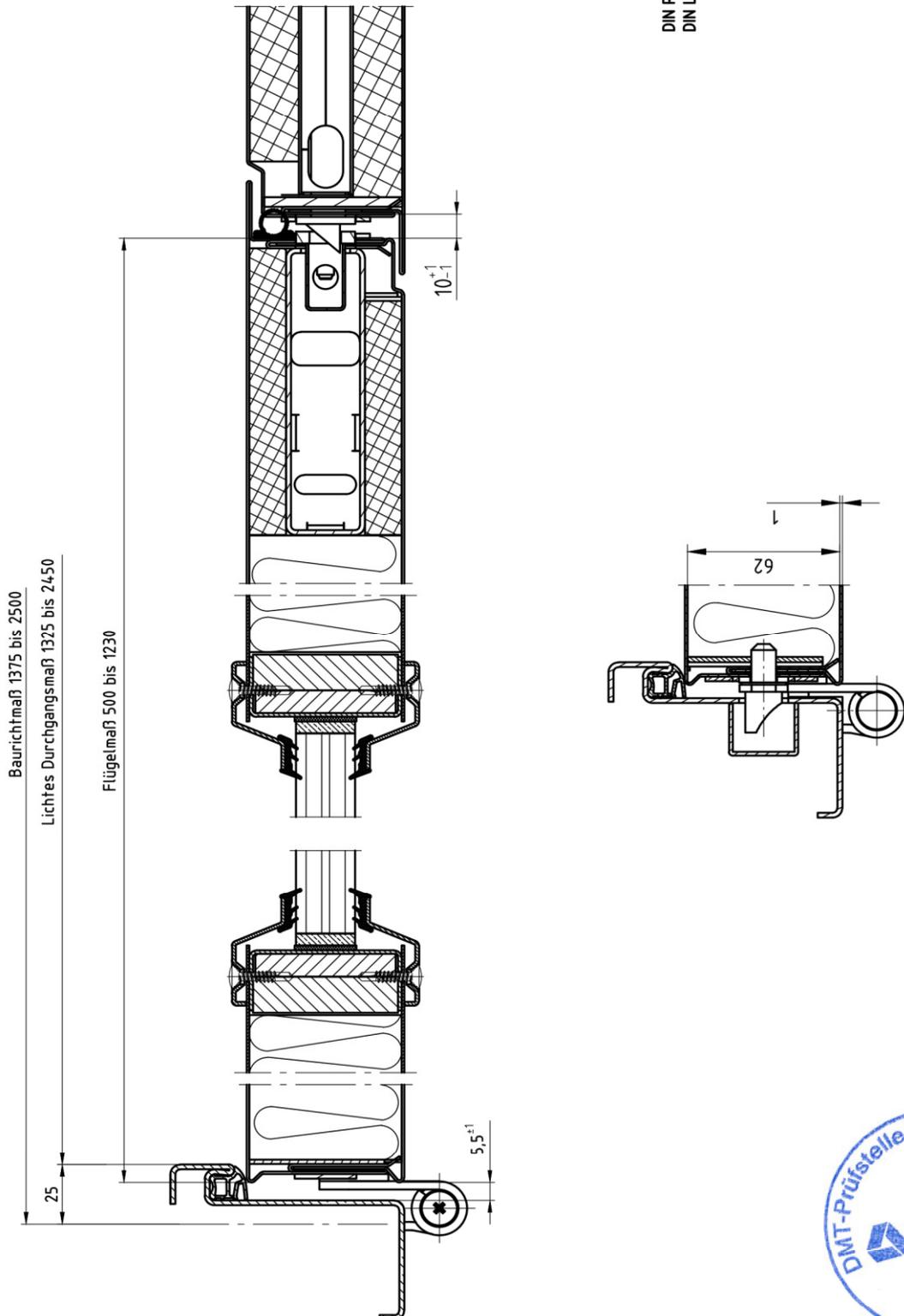
### Horizontalschnitt 2-flg. Tür verglast (Bereich Gangflügel)

Anlage 1.8 zum

DMT GmbH & Co. KG  
Anlagen und Produktsicherheit  
Prüfstelle für Brandschutz

allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnis

P-5013 DMT DO  
vom 02.11.2019



**Horizontalschnitt 2-flg. Tür verglast (Bereich Standflügel)**

Anlage 1.9 zum

DMT GmbH & Co. KG  
 Anlagen und Produktsicherheit  
 Prüfstelle für Brandschutz

allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Prüfzeugnis

P-5013 DMT DO  
 vom 02.11.2019